

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben nach dem Gesetz zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen (EA - Gesetz NRW) in Verbindung mit der Richtlinie 2006/123/EG vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt gemäß Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit

Die kreisfreien Städte

1. **Remscheid**, vertreten durch die Oberbürgermeisterin
2. **Solingen**, vertreten durch den Oberbürgermeister
3. **Wuppertal**, vertreten durch den Oberbürgermeister

- nachfolgend Beteiligte genannt -

schließen gem. § 3 Abs.2 Satz 2, Abs.5 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994 S.666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV.NRW.2008 S. 514) i.V.m. §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV.NRW.1979 S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV.NRW.2009 S. 298), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung und Wahrnehmung der Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners nach der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt (EG-Dienstleistungsrichtlinie) vom 12.12.2006 (ABl. EG Nr. I 376 S. 36) und dem Gesetz zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen (EA-Gesetz NRW) vom 08. Dezember 2009 (GV.NRW 2009 S. 727 bis 756).

§ 1 Übertragung der Aufgaben

(1) Die Stadt Wuppertal übernimmt im Rahmen einer Delegation nach § 23 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 GkG die Aufgabe des Einheitlichen Ansprechpartners als einheitliche Stelle im Sinne von § 71 a Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung vom 02.11.1999, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV NRW 2009, S. 296) nach dem Gesetz zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen (EA – Gesetz NRW) in Verbindung mit den Artikeln 6 bis 8 der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt (EG-Dienstleistungsrichtlinie) für die Beteiligten.

(2) Der einheitliche Ansprechpartner führt den Namen „Einheitlicher Ansprechpartner Bergisches Land der Städte Remscheid, Solingen und Wuppertal“. Im Außenkontakt (Briefkopf, E-Mail etc.) tritt er unter folgendem Behördennamen auf:

Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal
als Einheitlicher Ansprechpartner im Sinne der
Europäischen Dienstleistungsrichtlinie für die
Städte Remscheid, Solingen und Wuppertal

§ 2 Personal- und Sachaufwand

Die Stadt Wuppertal führt die Aufgabe mit eigenem Personal und eigenen Sachmitteln aus. Die Finanzierung wird durch eine gesonderte Verwaltungsvereinbarung nach § 5 dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geregelt.

§ 3 Verfahrensabwicklung

Die Ausgestaltung der Durchführung der Aufgabe des Einheitlichen Ansprechpartners im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wird durch eine gesonderte Verwaltungsvereinbarung zwischen den Beteiligten geregelt.

§ 4 Beteiligung weiterer Körperschaften und Behörden

Die Stadt Wuppertal ist berechtigt, nach Zustimmung der übrigen Beteiligten für den Einheitlichen Ansprechpartner Zielvereinbarungen mit den anderen nach dem EA-Gesetz NRW fachlich zuständigen Stellen und Behörden zu schließen.

§ 5 Kostenerstattung

Die zur Aufgabenerfüllung des Einheitlichen Ansprechpartners anfallenden Personal- und Sachkosten werden anteilig nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl auf die beteiligten Städte umgelegt. Die Stadt Wuppertal erhält eine dem § 23 Abs.4 GkG entsprechende kostendeckende Entschädigung von den Städten Remscheid und Solingen. Hinsichtlich der Einzelheiten der Kostenerstattung wird eine gesonderte Verwaltungsvereinbarung zwischen den Beteiligten geschlossen.

§ 6 Datenschutz

(1) Der Einheitliche Ansprechpartner verarbeitet personenbezogene Daten nur, soweit sie für die Bearbeitung und Überwachung seiner verfahrensleitenden Aufgabe gemäß § 71a bis e Verwaltungsverfahrensgesetz NRW erforderlich sind.

(2) Gegebenenfalls erforderliche detaillierte Regelungen sind in Abstimmung mit den Datenschutzbeauftragten der Städte Remscheid, Solingen und Wuppertal zu treffen.

§ 7 Haftung

(1) Eine gesonderte Pflicht zum Ausgleich von Schäden, die einer der Trägerstädte im Rahmen der Tätigkeit aufgrund des vorliegenden Vertrags durch Personal eines der anderen Trägerstädte entstehen, wird nicht begründet. Derartige Schäden werden vielmehr von den Städten gemeinsam getragen. § 5 dieser Vereinbarung gilt entsprechend.

(2) Schadensersatzansprüche Dritter gegen die Stadt Wuppertal wegen einer Haftung aus der Tätigkeit als Einheitlicher Ansprechpartner sind Bestandteil der umlagefähigen Kosten nach § 5 dieser Vereinbarung.

§ 8 Laufzeit

(1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des einheitlichen Ansprechpartners wird unbefristet geschlossen.

(2) Jeder Beteiligte kann die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners schriftlich gegenüber den Vertragspartnern mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Im Falle der Kündigung durch einen Beteiligten bleibt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners unter den anderen Beteiligten in Kraft, es sei denn, die Kündigung geht von der Stadt aus, die die Aufgabe für die übrigen Beteiligten übernommen hat.

§ 9 Steuerung

(1) Zur Koordinierung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung wird der Einheitliche Ansprechpartner während der Einführung und Aufbauphase im Rahmen der gemeinsamen Pro-

jektarbeit der Städte Remscheid, Solingen und Wuppertal zur Umsetzung der EG-DLR von der durch die Steuerungsgruppe Bergische Zusammenarbeit eingesetzten Projektgruppe betreut. Sie begleitet die Arbeit des Einheitlichen Ansprechpartners und legt Vorgaben und Standards für die Beteiligten fest.

(2) Die näheren Aufgaben der Projektgruppe sind in einem Projektauftrag festgelegt. Die Projektgruppe beendet ihre Arbeit mit Abschluss des Projektes (voraussichtlich 2014). Ihre Aufgaben gehen dann im Rahmen der gemeinsam getroffenen ÖRV auf den Einheitlichen Ansprechpartner über.

§ 10 Salvatorische Klausel / Anpassungsklausel

(1) Im Falle der Nichtigkeit einzelner Klauseln der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners bleibt die Vereinbarung im Übrigen in Kraft. Die unwirksame Regelung wird in diesem Fall durch eine dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommende rechtmäßige Regelung zwischen den Beteiligten ersetzt.

(2) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhalts maßgeblich gewesen sind, seit Abschluss des Vertrages so wesentlich geändert, dass einer Vertragspartei das Festhalten an den ursprünglichen vertraglichen Regelungen nicht zugemutet werden kann, so kann diese Vertragspartei eine Anpassung des Vertragsinhalts an die geänderten Verhältnisse verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich ist oder einer Vertragspartei nicht zuzumuten ist, den Vertrag kündigen. Das Gleiche gilt bei einer entsprechenden Änderung der gesetzlichen und insbesondere europarechtlichen Grundlagen, die für die Festsetzung des Vertragsinhalts maßgebend gewesen sind. Ferner gilt eine entsprechende Anpassungspflicht, wenn dies aufgrund einer behördlichen Weisung oder einer entsprechenden gerichtlichen Entscheidung erforderlich geworden ist.

§ 11 Inkrafttreten

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Kraft. Die Beteiligten weisen, sofern vorhanden, in ihren Bekanntmachungsorganen auf diese Veröffentlichung hin.

Anlage 1 zur Beschlussvorlage VO/0063/10

Remscheid, den

Remscheid, den
i.V.

Stadt Remscheid
Oberbürgermeisterin

Stadt Remscheid
Stadtdirektor

Solingen, den

Solingen, den
i.V.

Stadt Solingen
Oberbürgermeister

Stadt Solingen
Erster Beigeordneter

Wuppertal, den

Wuppertal, den
i.V.

Stadt Wuppertal
Oberbürgermeister

Stadt Wuppertal
Stadtdirektor